

Annoncen-
Annahme-Bureaus.
In Posen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmstr. 17)
bei C. H. Ulrich & Co.
Breitestraße 14,
in Gnesen bei Th. Spindler,
in Grätz bei L. Streisand,
in Lübeck bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Mr. 254.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Montag, 12. April.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeitung über deren Raum, Namnen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

Eurocen.
Annahme-Bureaus.
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München,
Siettin, Stuttgart, Wien:
bei G. L. Parke & Co.,
Haasenstein & Vogler,
Rudolph Moos.
In Berlin, Dresden, Görlitz
beim „Invalidendank“.

1880.

Amtliches.

Berlin, 10. April. Der König hat geruht: den Landgerichts-Präsidenten Nessel in Halle a. S. zum Senats-Präsidenten beim königlichen Kammergericht in Berlin, bei der königlichen Direktion der Rheinischen Eisenbahn zu Köln den Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrath Franz Karl Renn zum Eisenbahn-Direktions-Präsidenten mit dem Range der Räthe zweiter Klasse zu ernennen, sowie von den Mitgliedern dem mit den Funktionen eines Abtheilungs-Dirigenten beauftragten Regierungs-Assessor a. D. Karl Thielen den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen und den Landgerichts-Assessor a. D. Karl August Bieker sowie den Kaiserlichen Eisenbahn-Direktor a. D. Gustav Mathaus zu königlichen Eisenbahn-Direktoren mit dem Range der Räthe vierter Klasse zu ernennen; die Wahl des bisherigen Rektors der höheren Bürgerschule in Striegau, Dr. Robert Nöckler, zum Direktor der Realschule I. Ordnung in Sprottau, den besoldeten Stadtkatholik Dr. jur. Mayer zu Potsdam, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Köthnien gewählt, a's ersten Bürgermeister der Stadt Köthnien auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsduer, und in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Malstatt-Burbach getroffenen Wahl den Stadtverordneten und Bierbrauermeister Heinrich Christian Wächter dafelbst als umbesoldeten Beigeordneten der Stadt Malstatt-Burbach für die gezeitliche Amtsduer von sechs Jahren zu bestätigen.

Vergest sind: der Amtsgerichts-Rath Scheerer in Liebenwerda an das Amtsgericht in Liegnitz und der Amtsrichter Schwarz in Kupp an das Amtsgericht in Neumarkt. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Gerichts-Assessor Dr. Freudenstein bei dem Landgericht in Hannover und der Rechtsanwalt Albrecht aus Ueckermünde bei dem Landgericht I. in Berlin. Der Notar Rücker in Düllich ist in den Amtsgerichtsbezirk M. Gladbach, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anwerfung seines Wohnsitzes in M. Gladbach vereidigt worden. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: der Rechtsanwalt Stemann in Segeberg bei dem Landgericht in Kiel, der Rechtsanwalt Justizrat Foss in Stettin bei dem Landgericht dafelbst und der Rechtsanwalt Justizrat von Hagen in Stendal bei dem Landgericht dafelbst. Der Amtsgerichts-Rath Hörm in Heilsberg und der Rechtsanwalt und Notar Huth-Rath Voetzel in Döbberin sind gestorben.

Deutscher Reichstag.

27. Sitzung.

Berlin, 10. April. 11 Uhr. Am Tische des Bundesrates: Major v. Faust, v. Beiden u. A.

Zunächst wird die Abstimmung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, betreffend den Bucher, die vorgestern wegen Beschlußfähigkeit des Hauses ohne Resultat geblieben war, wiederholt und wird derselbe einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Sodann wird die zweite Verathung der Novelle zum Reichsmilitär-Gesetz fortgesetzt.

S. 3 enthält die Bestimmungen über den Dienst der Ersatzreserve erster Klasse. Die Kommission hat die Mitglieder des geistlichen Standes davon ausgenommen. 1) Die Mannschaften dieser Kategorie dürfen in Frieden zu Übungen einberufen werden; die Zahl der Einzuberufenden wird durch den Etat bestimmt. 2) Die Auswahl der Übungsmannschaften erfolgt bei der Überweisung zur Ersatzreserve und sind zunächst die Freigeloosten, dann die nur mit geringen körperlichen Fehlern Belasteten heranzuziehen. 3) Von den 4 Übungen soll die erste die Dauer von 10, die zweite von 4 und die beiden letzten von 2 Wochen nicht überschreiten. 4) Jungen Leuten, die ihre Kenntnisse haben prüfen lassen, steht für die erste Übung die Wahl des Truppenteils frei, sofern sie sich selbst ausrüsten, verpflegen und bekleiden. 5) Die Übungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwochentlicher Frist nach dem bei der Aushebung bekannt zu machenden Gestaltungstage nicht einberufen sind. 6) Verreibungen von der Einberufung sind nach § 59 des Militärgesetzes zulässig. Die Einberufung zum Heere zählt als Übung. Schiffahrts-treibende Mannschaften sollen im Sommer nicht eingezogen werden. 7) Die Jahreszeit, in welcher die Übungen stattfinden, wird zwischen Militär- und Zivilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart. 8) Nebungspflichtige Ersatzreservisten unterliegen in Bezug auf Auswanderungserlaubnis, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit etc. den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften.

Die Regierungsvorlage hatte nur folgende Bestimmungen: 1) Ersatzreservisten erster Klasse dürfen im Frieden einberufen werden; 3) die Übungszeit erstreckt sich auf vier Übungen von je 8, 8, 2 und 2 Wochen; Einberufung zum Heeresdienst zählt als Übung und 2) die Ersatzreservisten unterliegen den Vorschriften für Reservisten und Wehrleute.

Hierzu beantragt 1) Richter (Hagen) den Eingang des Paragraphen so zu ändern, daß die Geistlichen nicht von der Dienstpflicht in der Ersatzreserve entbunden sind; 2) v. Heereman an n will die Befreiung der Geistlichen von der Dienstpflicht nicht nur für die Ersatzreserve, sondern auch für den Dienst im stehenden Heer einführen. 3) Richter will außer der Feststellung der Ziffer der übenden Ersatzreservisten im Etat (Nr. 1) auch die Anrechnung derselben nach dem Jahresdurchschnitt auf die Friedenspräsenz. 4) Nach Nr. 2 und 3 soll die Auswahl der Übungsmannschaften der Ersatzreserve, sowie die Bekanntmachung des Gestaltungstages für die erste Übung bei im Aushebungsgeschäft erfolgen; Abg. v. Schleemann beantragt dies durch die Ersatzbehörden resp. bei der Überweisung zur Ersatzreserve geschehen zu lassen.

Der Referent Abg. v. Matthes stellt das Verhältnis der vorliebend mitgetheilten Ämdermente zu den Vorschlägen der Kommission klar und gibt dem Herrn Präsidenten anheim die Frage bezüglich der Exemption der Geistlichen dem Antrage des Abg. v. Heereman gemäß nicht im Rahmen des S. 3, sondern selbstständig nach demselben diskutieren zu lassen. Der Antrag Richter (Hagen) wird den Effekt haben, daß die Friedenspräsenz, wie sie im S. 1 festgestellt ist, um 5000 Mann vermindert wird. Es besteht die Absicht, für Preußen etwa 12,000, also für Deutschland ca. 15,000 Mann zur Übung in der Ersatzreserve heranzuziehen. Es würden also in jedem Jahre 15,000 Mann zehn Wochen in der ersten Übung, 15,000 Mann vier Wochen in der zweiten Übung und zweimal 15,000 Mann je 2 Wochen in der dritten und vierten Übung dienen; das entspricht einem Dienst von 270,000

Mann auf eine Woche oder von etwas über 5000 Mann auf das Jahr.

Die einzelnen Nummern des S. 3 werden der Reihe nach diskutiert; zu Nr. 1 bemerkt Abg. Richter: Wird mein Antrag nicht angenommen, so wird man künftig zu unterscheiden haben zwischen zwei verschiedenen Präsenzstärken, der dreijährigen, die in S. 1 festgesetzt ist und der der Ersatzreserve, die zur Ausbildung bestimmt ist. Da nun die letztere eine Erhöhung der Militärlast ist, wie jede Erhöhung der Präsenzstärke, so ist das etwas Unnatürliches und auch Sachwidriges. Der Referent hat richtig bemerkt, daß das Jahreskontingent der Ausbildung der Ersatzreserve, reduziert auf den Jahresdurchschnitt, eine Präsenzstärke von 5000 Mann repräsentiert. Das ist aber nur die Ziffer für den Augenblick. Es soll nach Nr. 1 des S. 3 alljährlich das Kontingent der Ersatzreserve durch das Budget festgestellt werden und es liegt nahe, daß je nach den Verhältnissen — für die nächsten Jahre wird es sogar beabsichtigt — möglichst bald die Normalzahl ausgebildet wird und daß auch in einzelnen Jahren es im Interesse der Regierung wie aller Parteien des Hauses gefunden werden kann, die Ersatzreserve höher zu greifen; es würde dann eine sachliche Einschränkung eintreten, wenn man vinkulirt würde, hier ja oder nein zu sagen, und die Möglichkeit ausgeschlossen würde, durch einen Ausgleich auf die Präsenzstärke des S. 1 die gefärbte Militärlast in den gleichen Rahmen zu fassen. Ungeachtet bemerkt ich, daß meine Freunde für die einzelnen Nummern des S. 3 stimmen werden, wie sie von der Kommission vorgeschlagen sind, weil wir sie an sich betrachten für sachgemäß halten, aber gegen den S. 3 im Ganzen, weil dieser Steigerung der Militärlast kein Ausgleich durch eine verkürzte Dienstzeit gegenübersteht.

Major v. Funck: Das Bedenken des Vorredners, daß es bei Ablehnung seines Antrages zwei Präsenzstärken geben würde, die der regulären Truppen und die der Ersatzreserve, ist doch nur formell und nicht stichhaltig. Wir haben schon jetzt eine Präsenz von Reservisten und Wehrleuten außerhalb der Friedenspräsenz, welche die Bataillone umfaßt. Würde der Antrag angenommen, so würde dies eine Schädigung der militärischen Kräfte enthalten, weil einmal die entsprechende Anzahl von Mannschaften der dreijährigen Ausbildung entzogen würde; vorläufig wird ja die Ausbildung nur 5000 Mann im Jahresdurchschnitt betragen. Sollte aber eine höhere oder geringere Einschätzung zu den Übungen der Ersatzreserve erfolgen, der Jahresdurchschnitt also sich verändern, so würde damit die Friedenspräsenz benachteiligt werden, was im Interesse der Stabilität nicht wünschenswert ist.

Der Antrag Richter wird abgelehnt und Nr. 1 genehmigt.

Zu Nr. 2 und 3 motiviert Abg. v. Schleemann seinen Antrag, der keine materielle Änderung beabsichtigt, sondern nur die Bezeichnung dieser beiden Nummern etwas klar stellen sollte. Ein großer Theil der Mannschaften werden bei der Aushebung nicht sofort bei einem Truppenteil eingestellt, sondern bis zum Februar des auf die Aushebung folgenden Jahres disponibel gestellt zum etwaigen Nachruf; wenn sie im dritten Gestaltungsjahr nicht zu einem bestimmten Truppenteil ausgehoben, sondern wiederum disponibel gestellt, aber bis zum Februar nicht nachträglich eingezogen sind, so erfolgt ohne Weiteres ihre Überweisung zur Ersatzreserve I. Diese Praxis würde nun einen gewissen Widerspruch mit den Nummern 2 und 3 dieses Paragraphen hervorrufen. Es heißt darin, daß die Auswahl zur Übung und die Bekanntmachung des Termins derselben beim Aushebungsgeschäft erfolgen sollte; bei der Aushebung steht aber noch gar nicht fest, ob die disponibel gestellten Mannschaften alle zur Ersatzreserve I. kommen werden oder nicht; einige könnten ja noch zum dreijährigen Dienst herangezogen werden. Ich beantrage deshalb, statt „Aushebungsgeschäft“ zu sagen „Ersatzbehörden“, und den von mir angedeuteten Widerspruch zu beilegen.

Major v. Funck: Die Militärvorwaltung hat kein Bedenken gegen die Annahme des Antrages, ich glaube sogar, daß er eine Verbesserung der Vorlage enthält.

Abg. v. Scholzemer-Alst findet den Antrag doch bedenklich und will ihn ablehnen.

Abg. Richter: Diese Frage ist keine Parteifrage, sondern eine rein technische, über die man verschiedener Ansicht sein kann; aber einen wesentlichen Inhalt hat der Antrag, weil er die in der Kommission maßgebenden Grundsätze ändert. Wir wollten die Auswahl unter der Ersatzreserve erster Klasse mit Garantien umgeben, um jede Willkür auszuschließen, und fixierten daher das Aushebungsgeschäft auf eine bestimmte Zeit und damit zugleich auch eine bestimmte Behörde, die eine andere ist, als wenn bloss gefragt wird: die Ersatzbehörde. Ersatzbehörde außerhalb des Aushebungsgeschäfts ist der Landrat mit dem Bezirkskommandeur, während des Aushebungsgeschäfts sind es diese beiden Personen unter Zuziehung von Civilmitgliedern, also ein Kollegium; die Entscheidung dieses Kollegiums würde der Antrag Schleemann befürworten, weil er sie in das Belieben der Regierung stellen würde. Allerdings mahnte er an eine Lücke: wir haben in der Kommission nicht die besondere Stellung der Leute in der Ersatzreserve ins Auge gefaßt, die man bedingt zur Aushebung designiert, die aber nicht zur Aushebung gelangen und erst später zur Entscheidung kommen. Diese Leute im Rahmen des Systems gerecht zu werden, müssen wir uns in der dritten Lesung bemühen. Wir wollten dem Manne möglichst die freie Disposition über seine wirtschaftliche Kraft erhalten, er sollte wissen, woran er sei, ob er sich auf längere Zeit in Arbeitsverhältnisse begeben könne oder nicht. Diese Klasse der Leute, die bedingt zur dreijährigen Dienstzeit designiert werden, aber schließlich nicht zur Einstellung gelangen, scheint mir im Allgemeinen eine Klasse zu sein, die man nicht nachher noch zur Übung der Ersatzreserve heranziehen sollte. Denn ein solcher Mann muß schon am 1. Oktober des Jahres, das nach seiner Designierung zur bedingten Aushebung folgt, bis in den Februar hinein jeden Augenblick einer Orde gewartig sein, sich beim Truppenteil zu stellen; er wird also bezüglich seiner bürgerlichen Verhältnisse in großer Ungewissheit gehalten.

Abg. Graf Udo Stolberg kann nicht zugeben, daß dieser Antrag an den Grundlagen rüttelt, denen die Kommission bei diesem Paragraphen gefolgt sei; es habe sich ja eben herausgestellt, daß eine Lücke vorhanden sei, die ergänzt werden müsse.

Abg. Melbeck bittet den Antrag abzulehnen und bei der Kommission vorzulegen, die Militärvorwaltung könne die Sache vom praktischen Standpunkte aus viel besser regeln, als dies in einem Gesetze geschehen könne. Wenn der Antrag v. Schleemann angenommen würde, würden sehr viele Leute in Zweifel und Ungewissheit sein, was ihre Aushebung bedeute, ob sie über sollen oder nicht. Jedenfalls wird es besser sein, den Antrag jetzt abzulehnen und zwischen der zweiten und dritten Lesung eine andere Fassung dieser Nummern mit der Regierung zu vereinbaren, die jeden Zweifel ausschließt.

Major v. Funck: Dem Abg. Richter gegenüber wollte ich nur noch bemerken, daß eine Benachtheiligung der zur Disposition der Militärvorwaltung gestellten Mannschaften überhaupt nicht eintreten kann. Diese Mannschaften sind die durch hohe Loosnummer freigesetzten, welche in erster Linie zur Ersatzreservebildung heranzuziehen sind. Ein Theil derselben wird zum dreijährigen Dienst herangezogen, es ist also eine Erleichterung für die übrigen, die nur durch Zufall nicht eingestellt werden, daß sie nur 18 Wochen zu dienen haben.

Abg. v. Schleemann: Da mein Antrag mannschaftliche Anfechtungen erfahren hat, so ziehe ich denselben für jetzt zurück und behalte mir vor, ihn für die dritte Lesung verbessert einzubringen.

Zu Nr. 3 bemerkt Abg. v. Lerchenfeld: Die Übungsdauer der Ersatzreserve I. soll 18 Wochen betragen; nun beträgt aber die Dienstzeit der Volksschullehrer und der Kandidaten des Schulamtes nur 6 Wochen. Es kann doch nicht die Absicht sein, diejenigen, welche ausgebunden sind, nur 6 Wochen dienen zu lassen, die aber, welche sich freilassen, 18 Wochen einzustellen.

Major v. Funck: In den Ausführungsbestimmungen wird auch in Bezug auf diese Frage Fürsorge dahin getroffen werden, daß die Volksschullehrer von der Ersatzreservebildung ganz frei bleiben.

Die einzelnen Nummern des S. 3 werden darauf unverändert angenommen.

Die Diskussion wendet sich nun mehr der Einleitung des S. 3, betreffend die Exemption der Geistlichen und den Anträgen Richters und v. Heereman's zu.

Abg. v. Heereman: In der Kommission habe mein Antrag leider nur geringe Unterstützung gefunden, obgleich doch in fast allen Staaten, auch in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Militärgesetzes vom Jahre 1874 diejenigen Geistlichen, die eine der höheren oder niederen Weihen resp. die Ordination empfangen haben, vom Militärdienst befreit gewesen seien. Das Reichs-Militärgesetz sei zu einer Zeit gemacht worden, wo man der Kirche nicht sehr günstig gesinnt gewesen sei. Der S. 65 des genannten Gesetzes sei auch sehr unklar gefaßt, da die Ansichten über das, was man unter einem „geistlichen Amt“ zu verstehen habe, nicht feststehen. Die Ansichten des früheren Kultusministers seien darüber ganz andere gewesen, als die der richterlichen Entscheidungen. Für das katholische Volk habe diese Frage eine ganz prinzipielle Bedeutung, denn nach katholischen Begriffen sei es für einen Geistlichen absolut unzulässig, Waffen zu tragen, für ihn, der durch die Weihen aus dem bürgerlichen Leben ausgeschieden sei und alle seine Kräfte, sein ganzes Leben dem religiösen Dienste zu widmen habe, dessen Pflicht es sei, den Sterbenden die letzten Trostungen der Religion zu bringen, unmöglich könne er am Schlachtenkampf teilnehmen. Dem Gefüle des Volkes widerstrebt es durchaus, daß ein Geistlicher mit den übrigen Rekruten vom Unteroffizier gedrillt werde. Gerade in der jetzigen Zeit sei es von Bedeutung, die religiösen Empfindungen des Volkes mehr zu schonen als das bisher getrieben sei. Er habe die jüdischen Geistlichen in seinem Antrage nicht berücksichtigt, weil er bereits der Ausschaffung in Verlegenheit gewesen sei. Er überläßt die Stellung eines entsprechenden Antrages den Abgeordneten israelitischer Religion und werde demselben dann gern zustimmen.

Major v. Funck: Das Interesse der Militärvorwaltung an der Dienstpflicht der Geistlichen ist nur ein sehr mittelbares, da die Zahl der Militärschuldigen größer ist als der Bedarf, und da die an die Geistlichen verwandte militärische Ausbildung meistens verloren ist, da sie nach Antritt eines Amtes ja doch nicht mehr eingezogen werden dürfen. Wenn also die Militärvorwaltung für die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1874 eingetreten ist, so hat sie das nicht aus feindlicher Absicht gegen die Kirche gehabt, sondern aus der formellen Erwägung, daß der ganze Geist des Gesetzes die Exemption ganzer Klassen der Bevölkerung nicht zulasse, und aus der materiellen Erwägung, daß es zur Hebung des Militärstandes beitrage, wenn eine mit Recht in so großem Ansehen stehende Gesellschaftsfläche wie die Geistlichen am Militärdienste teilnimmt. Die Ansicht der Militärvorwaltung hat sich seitdem nicht geändert und sie bietet das Haus im Interesse der Einheit des Gesetzes, dem Antrage v. Heereman nicht zuzustimmen und auch die Worte der Kommissionsfassung zu streichen, die eine Abänderung gegen das Gesetz von 1874 vorstellen. Im Einzelnen wird die Militärvorwaltung wie bisher bereit sein, Geistliche nötigenfalls von Übungen und Einziehungen zu befreien.

Abg. Richter: Für mich hängt die Regelung dieser Frage nicht mit dem Kulturmarsch zusammen, sondern mit der Rücksicht auf die Wehrpflicht. Der altpreußische Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ist allerdings aus Zweckmäßigkeitsrücksichten zeitweilig und in gewissem Umfange den Geistlichen gegenüber außer Geltung geblieben. Bei Übertragung dieses preußischen Systems auf Norddeutschland hat man aber diesem Grundsatz in viel einschneidend Weise als hier konsequente Geltung gegeben, nämlich den Mennoniten gegenüber. Als wir im Jahre 1874 ein Militärgesetz schufen, gelangte dieser Grundsatz auch hier zur gesetzlichen Anerkennung. Das Gesetz von 1874 in diesem Punkte prinzipiell aufzuheben, wird man über die Partei des Abg. v. Heereman hinaus nicht wünschen. Für das Ergebnis der Abstimmung ist wesentlich nur die Bestimmung bezüglich der Ersatzreserve, die in der Kommission bei erster Lesung abgelehnt, bei der zweiten mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen wurde. Auch hier kann man die Befreiung nicht eintreten lassen. Ist es nämlich zulässig, daß Geistliche ein Jahr im Frieden dienen, so wäre es eigentlich sie von einer zehnwöchentlichen Friedensübung zu befreien. Weiberleben haben aber die Geistlichen die Berechtigung zum einjährigen Dienst, und trifft die Ausbildung der Ersatzreserve nur sehr entfernt die Klasse der Einjährigen-Freiwillingen. Das jährlich austretende Kontingen der Ersatzreserve wird nun zunächst aus der Klasse der Freigeloosten genommen. Die Einjährigen-Freiwillingen lösen nicht mit, sondern müssen ohnedies ein Jahr dienen. Erst wenn die Zahl der Freigeloosten nicht groß genug sein sollte, um das Jahreskontingen zu erreichen, treten die mit geringeren körperlichen Fehlern Belasteten und dann erst die zu Einjährigen-Freiwillingen Qualifizierten heran. Hinzu kommt noch, daß das Lebensalter für die Priesterweihe und die Ordination in der Regel das 25jährige ist, wobei eine Dispensation zugelassen werden kann. Ich bin also der Meinung, daß wir keine Veranlassung haben, in Bezug auf die Geistlichen von den allgemeinen Grundsätzen abzugehen.

Frhr. v. Lerchenfeld: Es sei begreiflich, daß die Militärvorwaltung nicht großen Werth auf die Dienstpflicht der Geistlichen legt. Der Reichstag habe aber die Pflicht, das Interesse der Militärschuldigen zu wahren, die an Stelle jedes vom Dienst befreiten Geistlichen eingesetzt werden müssen. Der Dienst mit der Waffe entspricht allerdings nicht der Würde des geistlichen Amtes und Standes, einer Ab-

änderung des § 65 sei er daher eventuell nicht abgeneigt. Etwa anders aber sei es doch, den Geistlichen ganz vom Militärdienste zu befreien, das widerspreche dem Geiste der allgemeinen Wehrpflicht, er werde daher gegen den Antrag v. Heereman stimmen. Die Geistlichen könnten ja im Kriegsfall anders als mit den Waffen dem Vaterlande dienen.

Abg. Baumgarten erklärt sich in längerer Ausführung gegen den Antrag von Heereman und für die Ausfassung Richters.

Abg. Windhorst: Der Vorredner hat eine Reihe sehr wahrer Sätze ausgesprochen, aber auch viele Sätze, von denen ich nicht verstehen, wie ein Herr, der sich zur christlichen Theologie bekannte, dieselben aussprechen kann. Es handelt sich hier um ein sachlich begründetes Privileg für die Geistlichen. Tief schmerzlich haben mich die Ausführungen des Bundeskommissars zu dieser Frage berührt, die mir unvereinbar schienen mit dem Auspruch des obersten Kriegsherrn, die Religion müsse dem Volke zurückgegeben werden.

Präsident Graf v. Arnim: Ich muß den Redner unterbrechen. Es ist nicht Sitte dieses Hauses, die Person des Monarchen in die Debatte zu ziehen.

Abg. Windhorst: Der Abg. Rückert hat in seiner gestrigen Rede wiederholt den König genannt. Es existiert auch kein Paragraph der Geschäftsordnung oder der Verfassung, welcher das verbietet.

Präsident Graf v. Arnim: Ich habe den Redner nur darauf verwiesen, daß es nicht Sitte dieses Hauses ist, die Person Sr. Majestät des Kaisers in die Debatte zu ziehen und ich werde erforderlichenfalls stets den Abgeordneten auf diese Pflicht, welche für mich eine unabdingliche ist, verweisen. Was der Abg. Rückert gestern gethan hat, weiß ich nicht; ich war zu dieser Zeit nicht auf diesem Platze.

Abg. Windhorst: Dann werde ich überlegen, wie diese geschäftsordentliche Praxis, welche mir zu weit zu geben scheint, zu ändern sei. Es geht denn doch zu weit, wenn man in einem monarchischen Staate nicht mehr den Regenten nennen darf! Die Religion kann aber nicht in das Volk zurückgeführt werden, wenn die Kirche nicht ihre dazu berufenen Organe, die Geistlichen hat; denn es steht fest, daß die jetzige gesetzliche Lage, welche die Geistlichen nicht vollständig von dem Militärdienst befreit, so sehr die Zahl der protestantischen und katholischen Theologen vermindert hat, so daß die Verwaltung diese Befreiung tatsächlich eintreten lassen mußte, um dieser Kalamität abzuhelfen. Die Annahme unseres Antrages wäre auch jetzt ein Alt freundliches Entgegenkommen und ein Beweis dafür, daß man bemüht ist, Gegenfälle auszugleichen, welche nur allzulange unser deutsches Vaterland zerissen haben.

Abg. v. Wittich (deutsch-konservativ, General-Lieutenant z. D.) erklärt sich für den Antrag Richter. Die Herren vom Zentrum möchten erst für die ganze Vorlage stimmen und dann eine Resolution zur Regelung der ganzen Frage hinterher einbringen. Die Frage müsse erst im Bundesrat berathen werden.

Darauf wird der Antrag Richter angenommen; die Ausnahmestellung der Geistlichen ist also befeitigt. Für den Antrag Richter stimmen der Fortschritt, die Sozialdemokraten, die Nationalliberalen (mit alleiniger Ausnahme des Abg. v. Bennigsen), ein Theil der Reichspartei und der Deutschkonservativen, u. A. die Abg. Falk, v. Puttkamer-Löwenberg (der preußische Kultusminister), auch Graf Moltke und v. Wittig. — Die Anträge des Abg. v. Heereman werden abgelehnt.

S 4 lautet: Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr finden, so weit die zwöljährige Gesamtzeit dient, im Frieden bei den nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrskontrollversammlungen statt. Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, bewendet es bei der Bestimmung von § 62 des Reichs-Militärgegesetzes.

Abg. Richter (Hagen): In den alten Provinzen Preußens besteht teilweise noch die 14- statt der 12jährigen Dienstzeit. Das liegt daran, daß in der Verfassung von 1867 es der Militärverwaltung überlassen ist, die bisher gültige 19jährige Dienstzeit allmählich zurückzuschrauben. Hoffentlich wird 1882 der letzte Termin sein und von da an wird die 12jährige Dienstzeit allgemein durchgeführt sein. Es wäre zu wünschen, wenn die Landwehrleute, die so lange dienen müssen, wenigstens möglichst von den Übungen befreit bleiben.

Kriegsminister v. Kamcke erklärt, daß die alljährige Verminderung der 14jährigen Dienstzeit in dem Maße stattfinde, als es mit Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichs zulässig sei. 1882, wenn die deutsche Heeresreform 12 Jahre bestanden habe, werde natürlich die 14jährige Dienstzeit aufhören.

S 4, sowie der ganze Rest des Gesetzes werden unverändert ohne weitere Debatte genehmigt.

Eine Resolution des Abg. v. Bühl (Döhringen), welche lautet: Den Fürsten Reichskanzler zu ersuchen, einen Staatenkongress zum Zweck der Herbeiführung einer wirksamen, allgemeinen und gleichzeitigen Abrüstung, etwa auf die durchschnittliche Hälfte der gegenwärtigen Friedensstärke der europäischen Heere, für die Dauer von zunächst 10 bis 15 Jahren zu veranlassen — wird nach kurzer Befürwortung durch den Antragsteller ohne Diskussion abgelehnt. Dafür stimmten nur die Abg. Sonnenmann, Härle und der Antragsteller.

Letzter Gegenstand ist die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen.

Abg. v. Bendix erkennt an, daß in einzelnen, aber sehr seltenen Fällen Unbilligkeiten bei der Besteuerung der Dienstwohnungen vorkommen, fann jedoch ein dringendes Bedürfnis zur gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit nicht anerkennen. Die Dienstwohnungen seien im Allgemeinen sehr niedrig eingeschässt, ein solches Gesetz würde eine Unbilligkeit gegen alle diejenigen Beamten sein, welche Dienstwohnungen nicht haben, welche sich nach Dienstwohnungen sehnen, um der Vortheile derselben theilhaftig zu werden. Auch sei es unbillig, daß die Lasten nicht dem Reiche, sondern den Städten aufgebürdet werden sollen. Mit einer Änderung des Gesetzes sei nichts zu machen man könne es nur einfach ablehnen. Deshalb bittet Redner, von einer Kommissionberathung abzusehen, die zweite Lesung vielmehr im Plenum stattfinden zu lassen.

Abg. Löwe (Berlin) spricht die Hoffnung aus, daß Haus werde diesen unglaublichen Gesetzentwurf einstimmig ablehnen und erachtet den Präsidenten, die zweite Lesung nicht zu bald auf die Tagesordnung zu setzen, damit die Möglichkeit gegeben sei, die Vorlage charakterisierendes Material in Genüge beizubringen.

Abg. Delbrück beurtheilt den Gesetzentwurf anders als die beiden Vorredner; er würde für denselben stimmen, wenn es statt „Dienstwohnungen“ hieße „Wohnungen“. Das jetzige Verfahren der Besteuerung der Miethsteuer sei ein irrationelles, da mit dem Anwachsen des Gehalts, also mit der größeren Steuerfähigkeit, die Steuer abnehme. Ein vortragender Rath im niedrigen Gehaltssatz, der eine große Familie habe, müsse eine eben so theure Wohnung halten, wie ein vortragender Rath als Garçon im höchsten Gehaltssatz. Redner würde deshalb einem Gesetzentwurf, der diese Unbilligkeit beseitige, zustimmen, fann sich aber für den vorliegenden Entwurf nicht erklären, da durch das neue Gesetz eine Rechtsungleichheit unter den Reichsbeamten Platz greifen und diejenigen Beamten, welche schon die Unbilligkeiten einer Dienstwohnung genossen, noch das Privilegium erhalten würden, weniger Miethsteuer zahlen zu brauchen, als die anderen Reichsbeamten.

Bevollmächtigter zum Bundesrat, Staatssekretär Hofmann, entgegnet, daß die Ausführungen der Vorredner auf falschen Voransezungen beruhen und daß von einer Rechtsungleichheit keine Rede sein könne, da die Inhaber von Dienstwohnungen mit dem vollen Miethswert ihrer Wohnungen zur Steuer eingeschässt würden, während die übrigen Reichsbeamten nur mit einem Theil des Miethswertes ihrer Wohnungen eingeschässt würden. Der Zweck des Gesetzes sei nur der, daß das Reich in den Stand gesetzt werden solle, auch dafür

sorgen zu können, daß diejenigen Beamten, welchen es eine Dienstwohnung angewiesen habe, nicht über ihre Verhältnisse hinaus eingeschässt würden und über ihre Kräfte hinaus Steuer bezahlen müßten. Abg. Sonnenmann erklärt sich entschieden gegen die Annahme des Gesetzes und spricht die Hoffnung aus, daß dasselbe vom Hause rundweg abgelehnt werden würde.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen. Eine Verweisung des Gesetzes an eine Kommission wird nicht verlangt.

Nächste Sitzung Montag, 11 Uhr. Tagesordnung: Antrag wegen Aufhebung des Flachszolles und Küstenfrachtsfahrts-Gesetzes.

Provinziallandtag des Großherzogthums Posen.

2. Plenarsitzung.

Posen, 10. April.

Nach Berufung des Abgeordneten Grafen Kowalecki zum Schriftführer in Stelle des erkrankten Abgeordneten v. Mokulowski sind in der heutigen Plenarsitzung folgende Angelegenheiten erledigt worden:

1. dem Schäfer Kusol in Golashyn in Stelle der erkrankten Entschädigung für eine am Kießbrand gefallene und nicht rechtzeitig bei der zuständigen Polizeibehörde bei der Erkrankung ange meldete Kuh ist eine Unterstützung von 183 M. bewilligt;
2. dem Entwurf zum Reglement über Zwangserziehung verwahrloster Kinder in der Provinz Posen, mit einigen Abänderungen, ist die Zustimmung ertheilt;
3. über zwei Petitionen um resp. Zuweisung einer Freistelle und resp. Ernäherung des Pflegegeldes für Irre in der Provinzial-Anstalt in Dwinsk ist zur Tagesordnung übergegangen;
4. einer Erzieherin ist die Alumnatschuld von 300 Mark erlassen;
5. Antrag eines Lehrers um Unterstützung Beihufs Errichtung von Mäuerleinbuden etc. ist abgelehnt;
6. über die Rechnungen der Provinzial-Feuer-Sozietät für die Jahre 1876, 1877/78 und 1878/79 ist Deckcharge ertheilt;
7. Abänderung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements im § 50, wonach Explosionen von Leuchtgas als Brandshäden angesehen werden sollen, ist dem Vorlage der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion gemäß beschlossen;
8. Mittheilung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion über eine Erhöhung der Prämien für Ermittelung von Brandstiftern ist entgegengenommen;
9. von den Verwaltungsberichten der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Zeit vom 1. Januar 1877 bis Ende März 1879 ist Kenntnis genommen und dabei den Leistungen der Direktion die volle Anerkennung ausgesprochen;
10. der Etat von den Verwaltungskosten der Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für 1880/81 und die folgenden Jahre, in Ein nahme und Ausgabe mit 15,000 M. abschließend, ist genehmigt;
11. von dem Berichte über die Verwaltung des Provinzial- und Kreis-Dotations-Fonds für die Zeit vom 1. Januar 1877 bis Ende März 1879 ist Kenntnis genommen;
12. die Petition des Magistrats Samter um eine jährliche Beihilfe für die dortige landwirtschaftliche Schule ist abgelehnt;
13. die Petition des Rittergutsbesitzers Röhricht zu Wilhelms Höhe um Bewilligung von Brandenschädigung für auf Pappe dächern nachträglich festgestellten Schäden wird berücksichtigt, dagegen der Antrag abgelehnt, auch die in Folge Brandes, welcher in Folge des Dreschens mit einer Lokomobile entstanden, gemachten Abzüge nachzuahmen;
14. zum Chaussee- und Wegebaurath des Großherzogthums Posen in der bisher kommissarisch angestellte Wegebaurath Wolff definitiv gewählt;
15. der Brückenoll bei der Warthebrücke in Schrimm wird mit dem letzten Dezember 1880 aufgehoben;
16. über die Etatsüberschreitungen im Jahre 1877 und 1. Quartal 1878 im Betrage von 77,538,38 M. ist der Provinzial-Chaussee-Bernaltung die Idemnität ertheilt;
17. zur Erhaltung der gewerblichen Vorschule in Posen ist dem Vorstande der polnischen Gesellschaft bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages eine jährliche Beihilfe von 3000 M. aus Provinzialfonds bewilligt.

Nächste Sitzung Montags, 12. April c., 11 Uhr Vormittags.

Vocales und Provocelles.

Posen, 12. April.

× [Eine Zentrum-s-Kandidatur in Frau stadt a. d.] Wir berichteten bereits von dem famosen Kompromiß, den die deutsch-klerikalen Agitatoren in Frau stadt mit dem polnischen Kreiswahlkomite abgeschlossen haben, wonach diesmal ein Zentrumsmann, in der nächsten Wahlperiode aber ein Pole gewählt werden soll. Als Wahlkandidat bei diesem hübschen Geschäftchen, welches von Seiten des „patriotischen Zentrums“ die Ausantwortung eines deutschen Kreises in polnische Hände zum Zweck hat, hat sich Herr Cremer, weiland Redakteur der „Germania“, gefunden. Herr Cremer soll sich, wie der „Kur. Pozn.“ mittheilt, schriftlich verpflichtet haben, bei allen polnischen Angelegenheiten im Reichstage mit der polnischen Fraktion zu stimmen. Also, wenn beispielsweise die polnische Fraktion bei Gelegenheit einer Aenderung der Reichsverfassung wieder einen Antrag auf Nichteinbeziehung der ehemals polnischen Landestheile in das Reich stellen würde, so müßte Herr Cremer ebenfalls für Losreihung Posens vom deutschen Reiche stimmen. Wir glauben, daß die deutsch-katholischen Einwohner des Kreises Frau stadt sich für derartige Aussichten bedanken werden. Zum Unglück für Herrn Cremer, der in seiner Freundschaft so weit geht, seine Abstimmungen von den Beschlüssen der polnischen Adelsfraktion abhängig zu machen, zieht jedoch der „Dziennik Poznański“ heut wieder energisch gegen das erbauliche Kompromiß im Kreise Frau stadt zu Felde, indem er dem dortigen polnischen Wahlkomite vorwirft, daß es ohne den geringsten Grund von seinem polnischen Standpunkte abgegangen sei. Der „Dziennik“ will daher von einem solchen Wahlbündnis nichts wissen, da hierbei nur die Polen die Geprillten seien, was allerdings um so erklärlicher ist, als die polnischen Stimmen nach Tausenden, diejenigen der deutschen Apostaten im Kreise Frau stadt aber nur nach wenigen hundert zählen. Auch erklärt der „Dziennik“ die deutschen Apostaten von Frau stadt seit der Abstimmung von 1877 für nicht besonders zuverlässig, indem er wahrscheinlich der Ansicht ist, daß wer seine eigenen Landsleute verläßt und sich in's fremde Lager schleicht, überhaupt keinen besonderen Vertrauens wert ist.

r. Geschworenen-Entschädigungverein. Wie wir hören, wird in den nächsten Tagen eine Versammlung geschworenenpflichtiger Männer stattfinden Konstituierung eines Geschworenen-Entschädigungvereins für den Schwurgerichtsbezirk Posen. Der Geschäftsausweis eines seit 20 Jahren in Thüringen bestehenden derartigen Vereins er

gab für die Jahrgänge 1874—78 das Resultat, daß durchschnittlich jährlich von circa 500 Mitgliedern nur 21 als Geschworene gegen 1200 M. Tagegelder fungierten. Die Mitglieder zahlen jährlich 3 M. Beitrag und jedes neu eintretende Mitglied 3 M. Eintrittsgeld; dafür zahlt der Verein aus seiner Kasse den als Geschworene fungierenden Vereinsmitgliedern für die Dauer der Funktion 5 M. Tagegelder. Der Zweck eines solchen Vereins ist lediglich der, seinen als Geschworene einberufenen Mitgliedern die aus der Ausübung dieses Ehrenamtes entstandenen Un Kosten einzumachen zu erleben. Durch möglichst niedrige Beiträge der Vereinsmitglieder möglichst hohe Tagegelder zu erreichen, würde die Aufgabe eines derartigen Vereins sein. Da nach der neuen Gerichtsorganisation jeder Staatsbürger, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und welcher seit wenigstens zwei Jahren in seinem Wohnorte domiciliert, der Einberufung als Geschworener zu dem Schwurgerichte gewichtig sein muß, da es außerdem in der Absicht des am hiesigen Orte zu konstituierenden Vereins liegt, sobald es ihm seine Leistungsfähigkeit gestattet, seine Wirksamkeit in Betriff der zu zahlenden Tagegelder auch auf die Schöffen auszudehnen, so hat ein derartiger Verein auch hier gewiß auf die allgemeine und regte Theilnahme zu rechnen.

r. Zum Amtsamt beim hiesigen Amtsgerichte ist zum 1. d. M. der bisherige Kammergerichts-Referendarius Kopp aus Berlin ernannt worden. Als solcher hat derselbe beim Schwurgericht in Uebertretungsfällen die Anklage zu erheben, was bisher durch den Polizeianwalt, einen von den hiesigen Polizei-Kommissarien, gehabt.

= Vorweltliche Funde beim Schilling. Das in unserer Gegend das Mammuth gelebt hat, ist bekannt; es wurden ja nicht bloß in den Höhlen bei Oeon in Polen, und zwar in der Mammuthöhle vom Grafen Zamissa Bähne und Knochen dieser vorweltlichen Thiere, sowie vorhistorische Artefakte aus solchen Knochen gefunden, sondern es wurden auch bereits in der Nähe von Posen ein Backenzahn und ein Stück Stoßzahn ausgegraben. Obgleich dies zu der Vermuthung führen mußte, daß hier auch der immerwährende Begleiter des Mammuth, das Nashorn, leben mußte, so hatten wir doch dafür nicht den direkten Beweis herbeizuschaffen. Herr Lauterbach fand nämlich vor einigen Wochen in der Kiesgrube beim Schilling, aus welcher bereits die räthselhaften Kugeln stammen, über die wir seiner Zeit berichtet haben, und in welcher auch kleine Gefäße, Knochen von einem Wildschwein und Edelhirsche gefunden wurden, ein Stück vom Horn eines Nashorns (wahrscheinlich vom Nashorn) und zwei Hörner trug). Das Stück ist gegen 10 Zoll lang und die Hälfte der äußeren Schale ist zerstört, in Folge dessen eine Einsicht ins Innere des Hornes möglich ist, das aus Regeln besteht. Die Spitze eines Regels reicht in die Basis des anderen hinein und dies weist auf die Entwicklung des Hornes hin, das ungefähr (natürlich bei weitem nicht genau) sich so wie das Horn bei seinem Rinde entwickelt hat, an welchem man ebenfalls am Ende einen kurzen Kegel, das sogenannte „Kalkhorn“ be merken kann. Das Nashorn war nicht nackt, wie die jetzigen Nashörner, sondern war (wie das Mammuth) mit einem dichten Pelz bekleidet, der es gegen die Kälte der Eisperiode vollkommen schützte. In derselben Grube wurde auch das obere Stück eines Schienbeins gefunden, das die enorme Breite von 10 Zm. hat. Für das hohe Alter dieses Fundstückes zeugt der Umstand, daß es jede Spur von organischer Materie eingehüllt hat und an der Zunge kleben bleibt. Welcher Thiergattung dieses Stück Knochen an gehört hat, ist noch nicht festgestellt. Aus dieser Grube stammen außerdem noch: die Krone eines Hirschens gänzlich versteinert, zwei Hörnchen aus Thon, sichtlich Artefakte, und zwei Stücke einer seltsamen Bildung, indem ein Mineral von einer Hülle aus feinem Sandstein umgeben ist. — Außer diesen Gegenständen hat Herr Lauterbach in der Kiesgrube beim Johanniskruse (in der Nähe des Maltakruges) den Bauch eines riesigen Wiederkäfers, allem Anschein nach eines Auerochsen, gefunden.

— Wechselstrom regulirung in Russisch-Polen. Die Frage der Wechselstrombremstregulirung, sowie die immer wiederkehrenden Ueberschwemmungen und Eisstopfungen nehmen die Aufmerksamkeit der Behörden in Kongress-Polen zur Zeit stark in Anspruch. Der Gouverneur von Radom, Fürst Dolgorukow, hat, wie wir in einer warschauer Korrespondenz des „Golos“ lesen, mit Zustimmung des warschauer Generalgouverneurs zunächst die Prüfung dieser wichtigen Angelegenheit auf sich genommen. Es wird eine Kommission zur Vornahme einer Untersuchung der Lage der Dinge an Ort und Stelle delegirt werden. Versammlungsort derselben ist Krakau, wo aus sie auf einem Dampfer die Stromfahrt nach Warschau unternehmen wird. Zum Bestande der Kommission werden außer den Sparten der Verwaltungsbüroden verschiedene Ingenieure und Herr Albin Rudzki, ein Grundbeijer, gehören.

r. Das Sommertheater, welches bekanntlich am 18. d. M. eröffnet wird und von da ab den Namen „Victoria-Theater“ führt, wird gegenwärtig in vielfacher Beziehung umgestaltet. Zunächst wird eine Anzahl von Thüren angelegt, welche sich sämtlich nach außen hin öffnen, so daß im Notfalle eine möglichst rasche Evakuierung des Zuschauerraumes stattfinden kann; ebenso wird eine neue Treppe angelegt, welche von außen in den oberen Rang führt. Ferner werden Vorrichtungen getroffen, durch welche die Bühne von oben her unter Wasser gesetzt werden kann; auch sind neue Prospekte und Coulissen gemalt worden. Aus dem Gebäude selbst werden alle Fenster entfernt; dagegen wird eine Luftheizung eingerichtet werden, so daß der Raum in den kalteren Jahreszeiten geheizt und dort Vorstellungen gegeben werden können; auch sollen die Wände des Gebäudes, um die Kälte abzuhalten, später durch eine Ziegelschicht verstärkt werden.

r. Arbeiterzüge. In den letzten Tagen trafen hier viele Arbeiter aus Pommern ein, welche zu Eisenbahnarbeiten nach Breslau reisten; andererseits kamen viele Arbeiter aus Oberschlesien an, welche ihre Reise nach Thorn fortsetzen, um dort bei den Fortsbauten beschäftigt zu werden.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 10. April. Der Finanzausschuß des Unterhauses hat den Gesetzentwurf betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen fl. in der Generaldebatte angenommen.

Berlin, 10. April. [Unterhaus.] Präsident Szlavay legte heute in Folge seiner Ernennung zum Reichsfinanzminister sein Amt als Präsident und zugleich sein Mandat als Abgeordneter nieder. Auf den Antrag Jokais' wurde beschlossen, der Verdiente Szlavay's im Sitzungsprotokolle zu gedenken.

Philippsburg, 10. April. Die Provinzial-Versammlung fasste bei Berathung des Budgets mit 31 gegen 8 Stimmen den Beschluß, gegen den Finanzdirektor Schmidt wegen Nichtausführung der Artikel 203 und 204 des organischen Statuts einen strengen Tadel auszusprechen.

Petersburg, 10. April. Das Befinden des Reichskanzlers, Fürsten Gortschakoff, hat sich bisher nicht gebessert. Die Atemungsbeschwerden haben zwar nachgelassen, jedoch ist eine große Schwäche eingetreten.

Petersburg, 11. April. Der Reichskanzler Fürst Gortschakoff hatte eine sehr unruhige, durch fiebrhaftes Phantastren geprägte Nacht, welche erst gegen Morgen aufhörte. Die he

Morgen 10 Uhr stattgehabte ärztliche Untersuchung konstatierte große Schwäche des Patienten.

Petersburg, 11. April. Der Kaiser stattete heute Nachmittag 3 Uhr dem Reichskanzler, Fürsten Gortschakoff, einen Besuch ab und ließ darauf den beiden Söhnen desselben die telegraphische Aufforderung zugehen, sich zu ihrem Vater zu begeben. Gegen 5 Uhr war in dem Zustande des Kranken größere Ruhe eingetreten, auch hatte derselbe einige Nahrung zu sich genommen.

Konstantinopel, 10. April. Der Sultan hat das Budget sanktionirt, welches die Ausgaben auf 17,039,000 und die Einnahmen auf 16,156,000 Pfd. Sterl. präliminirt, während die englisch-französische Kommission die Ausgaben auf 19 Millionen und die Einnahmen auf 14 Millionen veranschlagt hatte.

Rom, 10. April. Die „Gazzetta uffiziale“ veröffentlicht ein Dekret, durch welches der von der Kommission vorgelegte Entwurf für die Liquidirung der Schulden der Gemeinde Florenz genehmigt wird. Hiernach verlieren diejenigen Gläubiger der Gemeinde Florenz, welche bis zum 31. Dezember c. ihre Schuldtitel nicht vorgelegt und der Liquidirung nicht zugestimmt haben, den ihnen zukommenden Anteil.

Madrid, 9. April. Das bereits am 6. d. M. angekündigte Manifest der demokratischen Partei wird jetzt von den Zeitungen veröffentlicht. Dasselbe ist vorwiegend von solchen Personen unterzeichnet, welche zur Zeit der föderalistischen Republik und unter der Herrschaft des sozialistischen Kantonismus wenige Monate hindurch den Titel von Senatoren und Deputirten geführt haben. Von den dermaligen Kongressmitgliedern haben nur Martos und einige seiner Parteigenossen das Schriftstück unterzeichnet, die Mehrzahl der demokratischen Kammerfraktion angehörigen Mitglieder soll die Unterzeichnung des Manifestes abgelehnt und sich missbilligend über dasselbe ausgesprochen haben. Die Regierung hat der Veröffentlichung und Verbreitung des Schriftstückes kein Hindernis in den Weg gelegt und scheint denselben keine Bedeutung beizulegen.

Paris, 9. April. Der Generalrat von Toulouse hat die vom Präfekten gestellte Vorfrage, in welcher gegen das Votum zu Gunsten der Freiheit des höheren Unterrichts Einspruch erhoben wird, mit 19 gegen 17 St. abgelehnt.

Paris, 10. April. Ein Telegramm aus Singapore von heute bestätigt die Nachricht von der Ermordung zweier französischer Unterthanen, Wallon und Guillaume, welche am 15. März durch Eingeborene Sumatras in der Nähe des Flusses Dengung erfolgte. Eine militärische Expedition ist nach dem Orte der That aufgebrochen, um die Leichname der Ermordeten, sowie deren Gepäck aufzufinden und die Thäter zu bestrafen.

London, 9. April. Bei den Parlamentswahlen wurden bisher 337 Liberale, 208 Konservative und 44 Homeruler gewählt. In Nord-Ost-Lancashire wurden an Stelle der beiden bisherigen konservativen Vertreter die beiden Liberalen Hartington und Grafton mit großer Majorität gewählt. Die Liberalen gewannen außerdem in Sud-Lancashire und in Montgomeryshire einen Sitz. — Schatzkanzler Northcote hatte heute eine längere Anredung mit Lord Beaconsfield, welcher sodann auch mit dem Staatssekretär für Indien, Lord Cranbrook, konferierte.

London, 10. April. Bei den Parlamentswahlen wurden bis jetzt 346 Liberale, 227 Konservative und 52 Homeruler gewählt.

Washington, 11. April. Nachrichten der hiesigen chilenischen Gesandtschaft aus Panama besagen, daß die peruanische Armee von den Chilenen bei Sorata geschlagen wurde und daß Callao de Lima blockiert oder bombardiert wird. In Bolivia war in Folge der durch die Niederlagen der bolivianischen Truppen entstandenen Unzufriedenheit unter Führung des Obersten Silva Machado eine Revolution ausgebrochen. Eine Gegenrevolution führte aber zur Wiedereinsetzung Campero's in die Präidentschaft.

Briefkasten.

G. B. Posen. Wenn ein Grundstück in hiesiger Stadt, welches bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert ist, zu einer Zeit in Brand gerathet, in welcher der Feuersozietäts-Beitrag wegen Nichtbehändigung des Steuerzettels noch nicht bezahlt werden konnte, so kann die Feuersozietät alsdann wegen unterlassener Zahlung des Beitrages die Auszahlung der Versicherungssumme nicht verweigern. Überhaupt wird wegen nicht gezahlter Beiträge die Zahlung der Brandentschädigung von der Provinzial-Feuer-Societät unter keinen Umständen verweigert, weil der Versicherungsvertrag weder durch unterlassene Zahlung der Beiträge, noch durch den Beitzwechsel aufgehoben wird.

? in Lissa. Ja! aber nicht zu lang.

Z. Rogasen. Ein junger Mann, welcher im 17. Lebensjahr steht und nach Amerika auswandern will, wird wohl daran thun, sich eine Entlassungs-Urkunde ausstellen zu lassen, die ihm nicht verweigert wird, wenn er sich bei der Untersuchung als körperlich unbrauchbar zum Militärdienste herausstellt; in jedem Falle wird er einen Pass auf die Dauer eines Jahres erhalten können. Kommt er später nach Deutschland zurück und kann ihm der Nachweis geführt werden, daß er ausgewandert ist, um sich der Militärpflicht zu entziehen, so kann er nicht allein zum Militärdienste, sondern auch zur Bestrafung herangezogen werden.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. — Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im April 1880.

Datum	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm 82 m Seehöhe.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
10. Nachm. 2	754,0	N mäßig	wolfig	+ 8,5
10. Abends 10	754,2	N mäßig	trübe	+ 4,8
11. Morgs. 6	753,3	NW mäßig	bedeckt	+ 1,8
11. Nachm. 2	754,6	O mäßig	trübe ¹⁾	+ 6,7
11. Abends 10	756,7	O mäßig	ganz heiter	+ 3,8
12. Morgs. 6	757,5	NO schwach	ganz heiter	+ 2,3

¹⁾ Regenhöhe 2,2 mm.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 10. April Mittags 1,70 Meter.

Wetterbericht vom 11. April, 8 Uhr Morgens.

Stationen.	Barom. a. 0 Gr. nach Meeressniv. reduz. in mm.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
Aberdeen	765,3	OSW schwach	bedeckt ¹⁾	6,1
Kopenhagen	765,0	O leicht	wolkenlos	2,7
Stockholm	767,8	WNW leicht	wolkenlos	4,8
Haparanda	759,2	still	halb bedeckt	7,0
Petersburg	763,7	WNW still	wolfig	- 1,3
Moskau	763,6	S still	bedeckt	1,2
Torh	761,5	N leicht	wolfig ²⁾	6,7
Brest	760,2	O leicht	bedeckt ³⁾	4,7
Helder	762,6	O still	wolfig	3,6
Sylt	764,4	O still	wolkenl. ⁴⁾	4,7
Hamburg	764,4	ONW leicht	bedeckt ⁵⁾	1,6
Swinemünde	763,1	NO mäßig	bedeckt ⁶⁾	4,3
Neufahrwasser	763,0	NO leicht	bedeckt	5,1
Memel	762,8	NO leicht	bedeckt	5,1
Paris	759,1	NO schwach	bedeckt	5,4
Krefeld	fehlt			
Karlsruhe	760,1	NO leicht	bedeckt	3,9
Wiesbaden	761,9	NO schwach	bedeckt	5,0
Kassel	761,3	N leicht	halb bed. ⁷⁾	2,5
München	759,1	O frisch	bedeckt	2,9
Leipzig	763,0	NO still	bedeckt	0,5
Berlin	762,5	N leicht	wolfig	3,0
Wien	760,6	still	bedeckt	3,5
Breslau	760,6	WNW still	bedeckt ⁸⁾	1,5

¹⁾ Seegang leicht. ²⁾ Seegang leicht. ³⁾ Seegang leicht. ⁴⁾ Früh Thau. ⁵⁾ Dunstig. ⁶⁾ Seegang leicht. ⁷⁾ Reif. ⁸⁾ Vorher Schnee und Regen.

Übersicht der Witterung.

In West-Europa hat der Luftdruck allgemein abgenommen, das barometrische Maximum liegt heute in Süd-Norwegen. Wind und Wetter sind im Ganzen noch wenig verändert. Die nordöstliche Strömung mit kühler, meist trüber Witterung dauert in Mittel-Europa fort, an der östlichen Nordsee ist der Himmel aufgeklärt. Strichweise hat in Deutschland Nachtfrost stattgefunden. Notiz: Nord, leicht, wolfig, Plus 10,0 Grad.

Deutsche Seewarte.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 10. April. (Schluß-Course.) Fest. Wechsel 20,47. Pariser do. 80,98. Wiener do. 171,00. R.-M. St. A. 146,7. Rheinische do. 158,4. Hess. Ludwigsb. 103,8. R.-M.-Pr.-Anth. 133. Reichsanl. 99,3. Reichsbank 150. Darmst. 147,5. Meiningen B. 97,5. Ostf.-ung. Bt. 718,50. Kreditaktien* 245,5. Silberrente 63,5. Papierrente 62,5. Goldrente 76,1. Ung. Goldrente 90,5. 1860er Loose 125,5. 1864er Loose 312,50. Ung. Staatsl. 215,80. do. Ostb.-Ob. II. 84,5. Böhm. Westbahn 195. Elisabethb. 165,5. Nordwestb. 143,5. Galizier 227,5. Franzosen*) 238,5. Lombarden*) 70. Italiener 1877er Russen 90,5. Il. Orientanl. 60,5. Zentr.-Pacific 109,5. Diskont-Kommandit — Elbtalbahn —.

Nach Schluß der Börse Kreditaktien 245,5. Franzosen 238,5. Galizier —. ungarische Goldrente 90,5. Il. Orientanleihe —. 1860er Loose —. Ill. Orientanleihe —. Lombarden 69. Schweizer. Zentralbahn —. Mainz-Ludwigshafen —. 1877er Russen —.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 10. April. Effekten-Societät. Kreditaktien 245,5. Franzosen 238,5. Lombarden 68,5. 1860er Loose —. Galizier 227,5. österr. Silberrente 63,5. ungarische Goldrente 90,5. Il. Orientanleihe —. österr. Goldrente 76,1. Papierrente —. III. Orientanleihe —. 1877er Russen 90,5. Meininger Bank —. Fest.

Wien, 10. April. (Schluß-Course.) Bedeutendes Geschäft in Renten, ungarische Goldrente animirt, Spekulationspapiere und Bahnen vorherrschend fest, schließlich drückten Realisierungen. Papierrente 73,90. Silberrente 74,50. Öster. Goldrente 90,00. Ungarische Goldrente 106,15. 1854er Loose 123,50. 1860er Loose 130,50. 1864er Loose 174,50. Kreditloose 177,00. Ungar. Prämien 114,80. Kreditaktien 287,80. Franzosen 279,50. Lombarden 78,60. Galizier 266,10. Kasch.-Oderb. 129,00. Paribus 132,00. Nordwestbahn 167,50. Elisabethbahn 190,70. Nordbahn 243,00. Österreich. Ban —. Türk. Loose —. Unionbank 112,20. Anglo-Austr. 153,10. Wiener Bankverein 144,70. Ungar. Kredit 24,50. Deutche Plätze 57,75. Londoner Wechsel 118,65. Pariser do. 46,95. Amsterdamer do. 97,90. Napoleon 9,44,5. Dukaten 5,57. Silber 100,00. Marknoten 58,40. Russische Banknoten 1,25. Lemberg-Czernowitz 166,00.

Wien, 10. April. Abendbörse. Kreditaktien 286,80. Franzosen 279,25. Galizier 266,00. Anglo-Austr. 152,50. Lombarden 78,80. Papierrente 73,75. österr. Goldrente 89,75. ungar. Goldrente 105,85. Marknoten 58,40. Napoleon 9,45. 1864er Loose —. österr.-ungar. Ban —. Nordbahn —. Matt.

Triest, 10. April. Österr. Goldrente —. ungar. Goldrente 106,00. Italiener —.

Paris, 11. April. Boulevard-Berkehr. 3 proz. Rente —. Anleihe von 1872 119,35. Italiener 84,80. österreich. Goldrente 75,5. ungar. Goldrente 91,00. Türk. 10,65. Spanier extér. 17,5. Egypt 306,00. Banque ottomane —. 1877er Russen —. Lombarden —. Türkenseite 36,00. Ill. Orientanleihe 62,00. Fest.

Paris, 10. April. (Schluß-Course.) Steigend.

3 proz. amorozir. Rente 85,27,5. 5 proz. Rente 83,62,5. Anleihe de 1872 119,37,5. Ital. 5 proz. Rente 84,85. Österr. Goldrente 76,1. Ung. Goldrente 91,00. Russen de 1877 93,5. Franzosen 595,00. Lombardische Eisenbahnen 177,50. Lombard. Prioritäten 269,00. Türk. de 1865 10,62,5. 5 proz. rumänische Anleihe 74,50.

Credit mobilier 69,5. Spanier extér. 17,5. do. inter. 15,5. Suezkanal-Aktien —. Banque ottomane 539. Societe generale 583. Credit foncier 117,0. Egypt 306. Banque de Paris 983. Banque d'escrivane 820. Banque hypothécaire 62,5. Ill. Orientanleihe 62,5. Türkenseite 25,29. Londoner Wechsel 25,29.

Florenz, 10. April. 5 proct. Italiensche Rente 92,25. Gold 21,90.

London, 10. April. Consols 98,5. Italien. 5 proz. Rente 83,5. Lombarden 7,5. 3 proz. Lombarden alte 10,5. 3 proz. do. neue 10,5. 5 proz. Russen de 1871 86,5. 5 proz. Russen de 1872 86,5. 5 proz. Russen de 1873 88,5. 5 proz. Türk. de 1865 10,5. 5 proz. fundierte Amerikaner 105,5. Österr. Silberrente 63,5. do. Papierrente 17,5. Ungar. Goldrente 90,5. Österr. Goldrente 75,5. Spanier 17,5. Egypt —.

Preuß. 4 prozent. Consols 98,5. 4 proz. hair. Anleihe 98,5.

Platzdiskont 2,5 proct.

Petersburg, 10. April. Wechsel auf London 25,5. Il. Orient-Anleihe 90,5. Ill. Orientanleihe 91.

Produkten-Course.

Köln, 10. April. (Getreidemarkt.) Weizen biesiger loco 23,75. fremder loco 24,00. pr. Mai 22,60. pr. Juli 21,85. pr. November 20,50. Roggen loco 18,50. pr. Mai 17,65. pr. Juli 16,80. pr. November 15,60. Hafer loco 16,00. Rüböl loco 28,00. pr. Mai 27

Antwerpen, 10. April. Getreidemarkt. (Schlussbericht.)

Weizen flau. Roggen ruhig. Hafer still. Gerste ruhig.

Antwerpen, 10. April. Petroleummarkt (Schlussbericht.)

Raffinirte, Type weiß, Ioko 18½ bez. u. Br., per Mai 19 Br., per

September 20 Br., per September-Dezember 20½ bez. u. Br. Weichend.

Glasgow, 10. April. Roheisen. Milled numbers warrants

55 sh. 3 d.

London, 10. April. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Fremde

Zufuhren seit letzten Montag: Weizen 51,530, Gerste 5150, Hafer

39,140 Quots.

Produkten-Börse.

Berlin, 10. April. Weizen per 1000 Kilo Ioko 200—235 M. nach Qualität gefordert, feiner gelber Märkischer — M. ab Bahn bezahlt, per April — bez., per April-Mai 217½—216 bezahlt, per Mai-Juni 216—215 bezahlt, per Juni-Juli 214½—212½ bezahlt, per Juli-August 206½—205½ bezahlt, per Sep.-Oktober 201½—200 bezahlt. Gefündigt 8000 Zentner. Regulierungspreis 116½ M. — Roggen per 1000 Kilo Ioko 167—178 M. nach Qualität gefordert. Russ. 167 a. B. bezahlt, inländ. 174½ M. ab Bahn bez., Klamm. — M. ab B. bezahlt, feiner — M. ab Bahn bezahlt, per April 168—167 bez., per April-Mai 168—167 M. bez., per Mai-Juni 165—164 bez., 163½ G., per Juni-Juli 162—160½ bezahlt, per Juli-August 156—155 bez., per Aug.-Sept. — bez., per September-Oktober 152½—152 bez., B. Gefündigt 1000 Zentner. Regulierungspreis 167 M. bezahlt. — Gerste per 1000 Kilo Ioko 169—203 nach Qualität gefordert. Hafer per 1000 Kilo Ioko 145—165 nach Qualität gefordert, Russischer 147 bis 155 bezahlt, Pommmericher 157—160 bez., Ost- und Westkreuzischer 152—156 bez., Schlesischer 157—160 bez., Böhmisches 157 bis 160 bez., Galizischer — bez., per

April — M. bez., per April-Mai 146½ bezahlt, per Mai-Juni 147½ bezahlt, per Juni-Juli 148½ bezahlt, per Juli-August 146 bez., per August-September — B. per September-Oktober 143 bez. Gefündigt 9000 Ztr. Regulierungspreis 146 bezahlt. — Erbsen per 1000 Kilo Kochware 170 bis 205 M. Futterware 160 bis 168 M. — Mais per 1000 Kilo Ioko 145—148 bezahlt nach Qualität. Rumänischer — ab Bahn bez., Amerikanischer 146½ ab Kahn bezahlt. — Weizen mehl per 100 Kilo brutto, 00: 32,00—29,50 M., 0: 29,50—28,50 M., 0/1: 28,50—26,50 M. — Roggen mehl incl. Sac. 0: 25,25 bis 24,25 M., 0/1: 24,00 bis 23,00 M., per April 22,75—22,70 bezahlt, per April-Mai 22,75—22,70 bez., per Mai-Juni 22,65 M. bezahlt, per Juni-Juli 22,60 M. bezahlt, per Juli-August 22,50—22,35 bez. Gefündigt — Zentner. Regulierungspreis — bezahlt. — Dölfhaar per 1000 Kilo Winterraus 235 bis 244 M. per September-Oktober — bez., per November-Dezember — bez. Winterrübchen 230—240 M., per S. O. — bezahlt, per N. O. — bezahlt. — Rübel per 100 Kilo Ioko ohne Fas 52,0 bez., flüssig — M. mit Fas 52,3 M., per April 52—52,1 bezahlt, per April-Mai 52—52,1 bezahlt, per Mai-Juni 52,6—52,7 bezahlt, per Juni-Juli — bezahlt, per Juli-August — bezahlt, per August-September — bezahlt, September-Oktober 55,2—55,6 bez., per Nov.-Dec. — bez. Gefündigt 1100 Zentner. Regulierungspreis 52,1 bezahlt. — Leinöl per 100 Kilo Ioko 65 M. — Petroleum per 1000 Kilo Ioko 25,5 M., per April 24,1 bezahlt, per April-Mai 23,3 bezahlt, per Mai-Juni — M., per Juni-Juli — M., per September-Oktober 25,3 bez. Gefündigt — Zentner. Regulierungspreis — bezahlt. — Spiritus per 100 Liter Ioko ohne Fas 61 bezahlt, per März-April 61,0—60,7 bez., per April-Mai 61,00,7 bez., per Mai-Juni 61,1—61,8 bez., per Juni-Juli 62,0—61,7 bez., per Juli-August 62,7—62,5 bez., per August-September 62,8—62,6 bez., per September-Oktober 58,5—

58,3 bez. Gefündigt 10,000 Liter. Regulierungspreis 60,9 bez. (B. B. 3.)

Stettin, 10. April. An der Börse.) Wetter: Bewölkt. + 4 Grad R. Barometer 28,4. Wind: NW. Weizen wenig verändert, per 1000 Kilo Ioko gelber inländ. 208 bis 214 M. bez., weißer 210—216 M. bez., per Frühjahr 212 M. Br. per Mai-Juni 211—210 M. bez., Juni-Juli do., per Juli-August — M. bez., pr. September-Oktober 201—200 M. bez., Roggen matt, per 1000 Kilo Ioko inländischer 168—171 M., russischer 168—170 M., per Frühjahr 165,5—165 M. bez., per Mai-Juni 162—161 M. bez., per Juni-Juli 159 M. Br., per September-Oktober 151,5 M. bez., Gerste unverändert, per 1000 Kilo Ioko keine Brau- 165—172 M., Dörfbruch 160—164 M. — Hafer unverändert, per 1000 Kilo Ioko inländischer 140—145 M., feiner Pommerscher 147—150 M. — Erben ohne Handel. — Winterrübchen unverändert, per 1000 Kilo Ioko per April-Mai 240 M. bez., per September-Oktober 250 M. bez., Rübel unverändert, per 100 Kilo Ioko ohne Fas bei Kleingefüßen flüssiges 54,5 M. Br., per April-Mai 52,5 M. Gd., 53 M. Br., per Mai — M. Br., per Juni-Juli — M. Br., per September-Oktober 56 M. Br. — Spiritus matter, per 10,000 Liter Ioko ohne Fas 60,5 M. bez., per Frühjahr 60,5 M. Gd., per Mai-Juni 60,8 M. Br. u. Gd., per Juni-Juli 61,6 M. Br., per Juli-August 62,3 M. Br., per August-September 62,5 M. Br., per September-Oktober 58,2 M. bez. Ange meldet: Nichts. Regulierungspreise: Weizen 212 M. Roggen 165 M., Rübel 52,75 M. Spiritus 60,5 M. — Petroleum Ioko 10 M. transp. bez., rollend kurze Lieferung 9,5 M. tr. bez. Regulierungspreis — M. Heutiger Landmarkt: Weizen 210—219 M. Roggen 168—177 M., Gerste 162—177 M. Hafer 153—159 M. Erben 165—175 M. Kartoffeln 51—72 M. Heu 2,5—3 Mark. Stroh 27—30 M. (Ostsee-Ztg.)

Berlin, 10. April. Die Abendbörsen waren recht fest verlaufen, namentlich hatte die Spekulation in Paris die Renten wiederum beträchtlich herausgesetzt. Im Anschluß daran wurde auch hier selbst ungarische Goldrente 0,60 sofort besser bezahlt, und auch die übrigen fremden Renten, namentlich österreichische, konnten als recht fest bezeichnet werden; in London fanden einige Umsätze statt. Russische Wertthe waren unverändert und still. Für Bergwerkspapiere machte sich heute eine Mißstimmung geltend; aus Glasgow waren nicht nur nicht höhere, sondern sogar niedrigere Eisenpreise gemeldet; aus Pennsylvania hatte die "Times" die Nachricht von einem sehr starken

London- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 10. April 1880.
Preußische Fonds- und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,90	bz
do. neue 1876	4	99,75	bz
Staats-Anleihe	4	99,75	bz
Staats-Schuldch.	3½	96,25	bz
Od.-Deichs.-Obl.	4½	102,50	bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	104,00	B
do. do.	3½	94,00	bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	102,25	bz
Pfandbriefe:			
Berliner	4½	104,00	bz
do.	5	107,90	bz
Landw. Central	4	99,50	G
Kur. u. Neumärkf.	3½	94,00	G
do. neue	3½	91,00	G
do. do.	4	100,00	B
N. Brandbg. Cred.	4		
Ostpreußische	3½	90,60	G
do.	4	99,00	G
do.	4½	101,30	bz
Pommersche	3½	90,75	G
do.	4	100,00	B
Posenische, neue	4	99,50	bz
Sächsische	4		
Schlesische altl.	3½	91,50	G
do. alte A. u. C.	4½		
do. neue A. u. C.	4		
Westpr. ritterisch.	3½	90,75	bz
do.	4	99,30	bz
do.	4½	100,50	G
do. II. Serie	5		
do. neue	4½		
do.	4½	102,60	G
Rentenbriefe:			
Kur. u. Neumärkf.	4	100,80	bz
Pommersche	4	100,10	bz
Posensche, neue	4	99,75	G
Sächsische altl.	3½	91,50	G
do. alte A. u. C.	4½		
do. neue A. u. C.	4		
Westpr. ritterisch.	3½	90,75	bz
do.	4	99,30	bz
do.	4½	100,50	G
do. II. Serie	5		
do. neue	4½		
do.	4½	102,60	G
Amerik. rdtz. 1881	6	100,60	bz
do. do. 1885	6		
do. Bds. (fund.)	5	100,80	G
Norweger Anleihe	4½		
Newyork Std.-Anl.	6	116,00	bz
Desterr. Goldrente	4	76,90	bz
do. Pap.-Rente	4½	63,10	bz
do. Silber-Rente	4½	63,40	bz
do. 250 fl. 1854	4	114,25	G
do. Cr. 100 fl. 1858	4	335,20	B
do. Lott. v. 1860	5	125,00	B
do. do. v. 1864	5	311,50	bz
Italienische Rente	5	84,00	bz
do. Tab.-Oblg.	6		
Rumäniere	8	109,00	bz
Finnische Loose	5	50,90	B
Russ. Centr.-Bod.	5	76,90	B
do. Engl. A. 1822	5	85,20	bz
do. do. A. v. 1862	5	87,10	bz
Russ.-Engl. Anl.	3		
Russ. fund. A. 1870	5		
Russ. conf. A. 1871	5	88,00	bz
do. do. 1872	5	88,00	bz
do. do. 1873	5	88,30	G
do. do. 1877	5	90,25	bz
do. Boden-Credit	5	79,70	bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	152,00	bz
do. do. v. 1866	5	149,40	bz
do. 5. A. Stieg.	5	61,70	B
do. 6. do. do.	5	85,00	bz
do. Pol. Sch.-Obl.	4		
Poln. Pfdr. III. E.	5		
do. do.	4		
do. Liquidat.	4	57,10	bz
Türk. Anl. v. 1865	5	10,90	bz
do. do. v. 1869	6		
do. do. Loose vollgez.	3	29,00	B
20,41 G			
16,20 bz G			
4,24 G			
do. 500 Gr.			
Dreimarknoten			
do. einlösbd. Leipz.			
Französ. Bantnot.			
Desterr. Bantnot.			
do. Silbergulden			
Russ. Noten 100 Rbl.			
Deutsche Fonds.			
P.-A. v. 500 Gr.			
Fr. Pr.-A. v. 100 Th.	3½	143,75	bz
Fr. Pr.-A. v. 40 Th.	2½	281,50	bz
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	133,75	bz
do. 35 fl. Obligat.	4	175,25	bz
Bair. Präm.-Anl.	4	134,60	bz
Braunschw. 20thl.-L.	4	97,10	bz
Brem. Anl. v. 1874	4	98,20	bz
Cöln.-Md.-Pr.-Anl.	3½	133,30	bz
Deff. St. Pr.-Anl.	3½	126,50	bz
Goth. Pr.-Pfdr.	5	20,00	bz
do. II. Abtl.	5	117,75	bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	188,40	bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	186,00	bz
Medlen. Eisenbch.	3½	90,90	bz
Meininger Loose	4	26,90	bz
do. Pr.-Pfdr.	4	124,00	bz
Oldenb. Eisenbch.	3	156,00	bz
D.-G.-E.-B.-Pfdr.	5	107,50	G
do. do.	4½	103,75	bz
Dtsch. Hypoth. unf.	5	103,10	bz
do. do.	4½	100,80	bz
Mein. Hyp.-Pf.	5	104,40	G
Ardd. Grod.-H.-A.	5	100,50	bz
D.-G.-E.-B.-Pfdr.	5	100,50	bz
do. Hyp.-Pfdr.	5	12. Petersburg 6. Wien 4 v.Et.	

Ausländische Fonds.

Amerik. rdtz. 1881	6	100,60	bz
do. do. 1885	6		
do. Bds. (fund.)	5	100,80	G
Norweger Anleihe	4½		
Newyork Std.-Anl.	6	116,00	